

**Satzung der Gemeinde Rackwitz
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer
bei Wahlen und Entscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat Rackwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 mit Beschluss-Nr. 52/2019 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten von Wahlhelfern (Wahlhelferentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Rackwitz auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid im Freistaat Sachsen (VVG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen sowie den Hilfskräften und Wahlbeauftragten eine Entschädigung zu zahlen.

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen (Zähl- und Sortierhilfen in den Wahlvorständen).

Wahlbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zur Unterstützung der Wahlen bzw. Abstimmungen zusätzlich eingesetzt werden (Mitarbeiter in den Wahlbüros, Fahrer am Wahltag/Abstimmungstag...)

§ 2 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung

- | | |
|------------------|---------|
| - Vorsitzende/-r | 15,00 € |
| - Beisitzer/in | 10,00 € |

Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise der berufene Stellvertreter/die berufene Stellvertreterin an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

Beschäftigten der Gemeinde Rackwitz wird die Entschädigung nur gewährt, wenn die Sitzung nicht während der oder unmittelbar im Anschluss an die üblichen Arbeitszeiten stattfindet. Andernfalls gilt die Zeit als Arbeitszeit.

- (2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

Allgemeiner Wahlvorstand/
Abstimmungsvorstand

50,00 €

Briefwahlvorstand/
Briefabstimmungsvorstand

40,00 €

- (3) Wahlbeauftragte erhalten für ihren Einsatz einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 50,00 € pro Wahltag/Abstimmungstag.
- (4) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 2 und 3 pro Wahltag ein Zuschlag von 10,00 € gewährt.
- (5) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 €.
- (6) Beschäftigten der Gemeinde Rackwitz, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen bzw. als Hilfskräfte oder Wahlbeauftragte eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen der Absätze 2 bis 4 ein Freizeitausgleich in Höhe der Einsatzzeit am Wahltag gewährt werden. Die Einsatzzeit für die Fahrer am Wahltag wird wie folgt als Freizeitausgleich anerkannt:
- Bereitschaftszeit bis zu 8 Stunden = ½ Arbeitstag Freizeitausgleich
 - Bereitschaftszeit ab 8 Stunden = 1 Arbeitstag Freizeitausgleich

Mit der Inanspruchnahme von Freizeitausgleich entfallen alle Zahlungen gemäß der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden anlassbezogen für jede Wahl durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten getroffen.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rackwitz, 27.06.2019



Steffen Schwalbe
Bürgermeister

